

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2102. Mündelvermögen (Aufbewahrung durch eine Bank)

1. Nach § 101 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und gemäss § 1 der Verordnung betreffend die Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911 (VAM) sind die Vormundschaftsbehörden befugt, nach Einholung der Genehmigung des Bezirksrates Mündelvermögen der Zürcher Kantonalbank, der Schweizerischen Nationalbank oder einer andern hierzu vom Regierungsrat ermächtigten Bank zu übergeben. Der Regierungsrat erteilt einer Bank die Ermächtigung zur Aufbewahrung von Mündelvermögen nur dann, wenn die von der Gesuchstellerin ihrer Kundschaft im Allgemeinen anerbötenen Sicherheiten, insbesondere die bauliche Beschaffenheit der Aufbewahrungsräume, die geschäftliche Organisation usw., dieselben Garantien bieten wie z. B. die Zürcher Kantonalbank und die Schweizerische Nationalbank (§ 9 Abs. 1 lit. a VAM) und wenn sich die Gesuchstellerin verpflichtet, für die ihr übergebenen Mündelvermögen Deckung zu leisten (§ 9 Abs. 1 lit. b VAM). Die Deckung hat 40% des Nominalbetrages des Mündelvermögens zu betragen und soll durch Real- oder Personalkautio n geleistet werden (§ 9 Abs. 2 VAM).

2. Mit Eingabe vom 19. November 2009 stellen die Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co. mit Sitz in St. Gallen das Gesuch, sie seien zur Aufbewahrung von Mündelvermögen zu ermächtigen. Obwohl nach dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 der erwähnten Verordnung die fragliche Ermächtigung lediglich einer im Kanton Zürich domilizierten Bank erteilt werden kann, bewilligt der Regierungsrat praxisgemäss auch ausserkantonale domilizierten Banken – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – bei einer Geschäftsstelle bzw. Zweigniederlassung im Kanton Zürich Mündelvermögen von Personen, die im Kanton Zürich verbeiständet, verbeiratet oder bevormundet sind, aufzubewahren (vgl. hierzu RRB Nrn. 603/2002 und 423/2004).

Die in § 9 Abs. 1 lit. a VAM erwähnten Kriterien werden heute nicht mehr im Einzelnen geprüft. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates gilt jenes der geschäftlichen Organisation als erfüllt, wenn eine Gesuchstellerin dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) untersteht, da die dauernde Einhaltung der bankengesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen – guter Ruf der Organe, Gewährleistung für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und

eine der Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation – seitens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA; bis Ende 2008 wurde diese Aufgabe von der Eidgenössische Bankenkommission [EBK] wahrgenommen) anerkannten Revisionsgesellschaften jährlich kontrolliert wird. Die baulichen Einrichtungen werden im Übrigen keiner Prüfung mehr unterzogen. Vielmehr wird stillschweigend davon ausgegangen, dass die geforderte Sicherheit gewährleistet wird.

3. Was die Sicherheitsleistung betrifft, wird in ständiger Praxis des Regierungsrates, von der Verpflichtung der um eine Ermächtigung zur Aufbewahrung von Mündelvermögen ersuchenden Bank für das entgegen genommene Mündelvermögen eine Deckung von 40% des Nominalwertes Sicherheit zu leisten, abgesehen (§ 9 lit. b Abs. 1 und 2 VAM). Bestehende Kautionsversicherungen müssen dementsprechend nicht mehr erneuert werden. Zugunsten des Kantons Zürich hinterlegte Wertschriften (vgl. § 9 lit. b Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 VAM) sind aus der Pfandhaft zu entlassen und, soweit physisch hinterlegt, den hinterlegenden Banken herauszugeben.

4. Die Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, unterstehen als ein im Private Banking und eng verwandter Dienste tätiges Unternehmen dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Demnach ist der Gesuchstellerin die Ermächtigung zu erteilen, bei ihrer Zweigniederlassung in Zürich Mündelvermögen von Personen, die bei den Behörden des Kantons Zürich bevormundet, verbeiratet oder verbeiständet sind, zu geschlossener oder offener Aufbewahrung entgegenzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, werden ermächtigt, bei ihrer Zweigniederlassung in Zürich Mündelvermögen von Personen, die bei den Behörden des Kantons Zürich bevormundet, verbeiratet oder verbeiständet sind, zu geschlossener oder offener Aufbewahrung entgegenzunehmen.

II. Von der Verpflichtung der Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, für das von ihr zur Aufbewahrung entgegengenommene Mündelvermögen eine Deckung von 40% des Nominalwertes zu leisten, wird abgesehen.

III. Die Ermächtigung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

IV. Die vorliegende Ermächtigung darf in Geschäftsempfehlungen nicht erwähnt werden.

V. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1200 und den Ausfertigungsgebühren von Fr. 56, werden den Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, auferlegt.

VI. Mitteilung an die Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., Bohl 17, 9004 St. Gallen (E), die Bezirksräte Zürich, Selnastrasse 32, 8023 Zürich, Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a. A., Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Dielsdorf, Geissenackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, Hinwil, Bezirksgebäude, 8340 Hinwil, Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, Pfäffikon, Hörnlstrasse 71, 8330 Pfäffikon, Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, und Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi